

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 07/2019

**KOMPETENZEN**

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

OLG FRANKFURT a.M.: KATERPROPHYLAXE ALS UNZULÄSSIGE WERBUNG FÜR NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL

Das OLG Frankfurt a.M. hat einem Unternehmer verboten, ein Nahrungsergänzungsmittel aus Pflanzenextrakten, Elektrolyten und Vitaminen im pulverförmigen Stick oder in einer trinkfähigen Mischung („Shot“) mit vorbeugender oder lindernder Wirkung gegen Alkoholkater zu bewerben ([Pressemitteilung zum Urteil vom 12.9.2019, Az.: 6 U 114/18](#); nicht rechtskräftig).

Ein Wettbewerbsverband hatte werbliche Aussagen wie „Anti-Hangover-Drink“, „Anti-Hangover-Shot“, „Natürlich bei Kater“ und „Mit unserem Anti-Hangover-Drink führst du Deinem Körper natürliche, antioxidative Pflanzenextrakte, Elektrolyte und Vitamine zu“ als irreführend beanstandet und in erster Instanz im Wesentlichen obsiegt ([LG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.06.2019, Az.: 3/10 O 67/17](#)).

Das OLG Frankfurt a.M. wies die Berufung zurück und bejahte einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3, 4 LMIV, dem Verbot krankheitsbezogener Werbung und stufte den alkoholbedingten Kater als Krankheit ein. Eine Aussage sei krankheitsbezogen, wenn direkt oder indirekt der Eindruck vermittelt wird, ein Lebensmittel könne zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten beitragen. Vorliegend wird suggeriert, dass die angesprochenen Verkehrskreise – vorwiegend junge Verbraucher, die beim Feiern Alkohol konsumieren – das beworbene Produkt zur Behandlung bzw. zur Vorbeugung der Symptome eines Katers einsetzen könnten.

Da im Interesse eines möglichst effektiven Gesundheitsschutzes der Begriff „Krankheit“ weit auszulegen ist, ist auch der „Kater“ bzw. „Hangover“ als solcher einzustufen. Eine Krankheit ist jede, also auch eine geringfügige oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers. Der Kater zeigt Symptome wie Müdigkeit, Übelkeit und Kopfschmerz, welche außerhalb der natürlichen Schwankungsbreite der physiologischen Leistungsfähigkeit des Körpers liegen und infolge des Konsums des Alkohols, einer schädlichen Substanz, eintreten. Nicht maßgeblich ist, dass die Symptome regelmäßig von selbst verschwinden und keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. Der Kater ist damit eine Krankheit, zumal es auch einen medizinischen Fachbegriff (*veisalgia*) gibt.

Der Beklagte konnte sich auch nicht auf die Verwendung eines zugelassenen Health Claims berufen, da der verwendete Claim keinen Zusammenhang mit der geschilderten Katersymptomatik aufwies.

Bedeutung für die Praxis:

Das OLG stuft hier richtigerweise die „Hangover“-Werbung als unzulässige krankheitsbezogene Angabe ein. Nach den Vorgaben von Art. 7 Abs. 3 LMIV dürfen Lebensmittel grundsätzlich nicht krankheitsbezogen beworben werden, da Heilaussagen Arzneimitteln vorbehalten bleiben. Aber auch ein Gesundheitsbezug zu Lebensmitteln darf nur hergestellt werden, wenn für das Lebensmittel selbst eine nach der Health-Claims-Verordnung zugelassene spezifische Angabe verwendet wird.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Strasse 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

EuGH: zur Kontamination von Geflügelschlachtkörpern

Der EuGH hat mit [Urteil vom 12.09.2019 \(Rs. C-347/17\)](#) entschieden, dass eine „Kontamination“ des Geflügelschlachtkörpers nach Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nrn. 5 und 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) nicht nur durch Kot, sondern auch durch Kropfinhalt oder Galle geschehen kann. Nach dem Säubern und vor der Kühlstufe dürfe keine Kontamination mehr sichtbar sein. Zudem ist der zuständigen Behörde nicht verwehrt, den Schlachtkörper zum Zweck ihrer Untersuchung aus der Schlachtlinie zu entfernen und gegebenenfalls durch Anheben des Fettgewebes eine Untersuchung sowohl der Außen- als auch der Innenseite vorzunehmen, sofern dies für die Wirksamkeit der Kontrolle erforderlich ist.

BVerwG: EuGH-Vorlage zur Zulässigkeit von Algen in Bio-Sojadrink

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 05.09.2019 (Az: BVerwG 3 C 1.18) dem EuGH eine Vorlage zur Vereinbarkeit der Verwendung der calciumhaltigen Alge Lithothamnium calcareum in einem Bio-Sojadrink mit der [EG-Öko-Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) unterbreitet.

BGH: keine Revision für „Vitalkost“

Der BGH hat mit [Beschluss vom 06.06.2017, Az.: I ZR 159/18](#) die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Celle vom 04.09.2018, Az.: 13 U 37/18, als unzulässig verworfen, da die Beschwer der Beklagten mit 20.000,00 € zu niedrig lag. Der Beklagten war untersagt worden, ihr Produkt „Vitalkost“ mit „probiotischer“ zu bewerben.

OLG Frankfurt a.M.: „I Pesti con Basilico e Rucola“ mit 1,5 % Rucola

Das OLG Frankfurt hat mit [Urteil vom 22.08.2019, Az.: 6 U 133/18](#) die Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband abgewiesen. Auf der Schauseite des Pestos „I Pesti con Basilico e Rucola“ war Basilikum, Petersilie und Rucola abgebildet. Rucola nahm den meisten Platz ein, aber nur zu 1,5 % in dem Produkt enthalten; dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht irreführend.

AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

Neue ALTS-Beschlüsse: „Durcherhitzungshinweis“ u.a.

Der „Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen“ (ALTS) hat die anlässlich seiner [83. Arbeitstagung im Juni 2019 gefassten Beschlüsse](#) auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) veröffentlicht.

Stand: 23.09.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.

Update Lebensmittelrecht – Einwilligung E-Mail-Service

Ich möchte über meine unten angegebene E-Mail-Adresse den kostenlosen E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“ der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München beziehen, über den ich über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten informiert werde.

Meine Daten (bitte in Druckbuchstaben schreiben):

*Name:	*Vorname:
Firma:	Funktion:
*E-Mail-Adresse:	

(*Pflichtangaben)

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten dient ausschließlich der Verwendung für den E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“. Zu diesem Zweck werden sie von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Verwendung der erhobenen Daten zum oben genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Bezug der E-Mails nicht mehr stattfindet. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Informationen zum Datenschutz!

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Datenschutz E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht

1. **Zweck der Datenerhebung und Verantwortlicher.** Die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden: WWFZ oder Verantwortliche) erhebt vorliegend die Daten zum Zwecke des E-Mail-Services „Update Lebensmittelrecht“ mit Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Dieser beinhaltet die Information über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten.

Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz ist:

Frau Sabine Bendias
Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0
E-Mail: s.bendias@rae-weiss.de

2. **Datenschutzbeauftragter.** Datenschutzbeauftragter von WWFZ ist Herr Dr. Martin Weiß, Datenschutzbeauftragter -persönlich/vertraulich- Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de
3. **Datenverarbeitung.** Die Daten werden ausschließlich von WWFZ gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
4. **Speicherdauer.** Die Speicherung der Daten erfolgt so lange, bis dieser widersprochen wird, die Löschung oder Mitnahme verlangt wird oder der E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht endgültig eingestellt wird.
5. **Auskunftsrecht.** Sie haben gemäß Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das jederzeitige Recht, von WWFZ die Auskunft darüber zu verlangen, ob eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stattfindet. Das Auskunftsrecht umfasst Verarbeitungszwecke, die Kategorie personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt werden, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung. Eine Auskunft erfolgt nicht, sofern wir aus gesetzlichen Gründen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen zur Verweigerung berechtigt sind.

6. **Recht auf Berichtigung.** Sie haben gemäß Art. 16 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Dies umfasst auch die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels ergänzender Erklärung.
7. **Recht auf Löschung.** Sie haben gemäß Art. 17 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir werden dieser Bitte nachkommen, sofern für die Speicherung keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung zum E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht besteht.
8. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern Sie deren Richtigkeit bestreiten, sofern die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sofern wir die Daten zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr und Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sofern Sie Widerspruch erhoben haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von WWFZ gegenüber Ihren Gründen überwiegen.
9. **Recht auf Datenübertragbarkeit.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen ohne Behinderung zu übermitteln.
10. **Widerrufsrecht.** Die Verwendung der erhobenen Daten zum unter 1. genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass Sie zukünftig nicht mehr am E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht teilnehmen. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.
11. **Beschwerderecht.** Sofern Sie zu der Ansicht gelangen, dass wir personenbezogene Daten in gegen die DS-GVO verstoßender Weise erheben oder verarbeiten, besteht für Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Datenaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO).
12. **Notwendigkeit der Bereitstellung.** Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten für den E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für einen Vertragsschluss notwendig. Sofern Sie die Daten nicht im Rahmen der Einwilligung zur Verfügung stellen, erfolgt keine Teilnahme am E-Mail-Service.
13. **Automatisierte Entscheidungsfindung.** Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.